



**Technische Anleitung für die Herstellung des
Grundkartenwerks 1:5000 im Lande Nordrhein-Westfalen**

Nordrhein-Westfalen

Bad Godesberg, 1950

IV. Anfertigung des Arbeitsblattes

[urn:nbn:de:hbz:466:1-93738](#)

2.) Einpaßgrundlagen bei sonstigen Karten.

Bei den sonstigen Kartenunterlagen sind Verfahren zu wählen, die den unter 1.) genannten Richtlinien entsprechen. In der Regel werden diese Karten nur dazu dienen, den durch die Katasterkarten gewonnenen Grundriß in einfachster Weise zu ergänzen.

3.) Verbindung der Paßpunktbestimmung mit der Kataster-
erneuerung.

Es kann angestrebt werden, die Paßpunktbestimmung mit der Anlage eines geschlossenen Polygonnetzes für die allmähliche Erneuerung des Katasters zu verbinden, wenn dadurch eine Verzögerung in der Herstellung des Grundkartenwerkes nicht zu befürchten ist. Hierbei müssen die Polygonpunkte ordnungsmäßig vermarkt und so eingemessen werden, daß sie einwandfrei in die Katasterkarte eingetragen und damit unmittelbar als Paßpunkte benutzt werden können. Soweit eine ausreichende Einmessung im Anschluß an kartensichere Punkte - d.h. Punkte, deren kartenmäßige Darstellung mit der örtlichen Lage übereinstimmt - nicht ohne Weiteres möglich ist, sind von den Polygonpunkten aus geeignete weitere Paßpunkte polar oder durch einfache Liniенkonstruktion zu bestimmen.

IV. Anfertigung des Arbeitsblattes.

1.) Zeichenunterlage.

Als Zeichenunterlage liegen beim Landesvermessungsamt auf Folien vorgedruckte Blattrahmen vor, in denen das Gauß-Krüger-Gitternetz mit Hilfe der Randmarken in Blei eingetragen werden kann.

2.) Einpassen der Katasterkarten usw.

(1) Zum Einpassen der Katasterkarten usw. werden zunächst die alten Quadratnetze oder die Paßpunkte mit blasser blauer Tusche in das Gitternetz der Deutschen Grundkarte eingetragen. Das Einpassen beginnt mit den Karten, welche die größte Genauigkeit haben (z.B. Neumessungen). Die betreffenden Karten oder Fotokopien werden so unter das Arbeitsblatt gelegt, daß sich die auf beiden Stücken vorhandenen Quadratnetzlinien oder Paßpunkte decken. Bei guter Übereinstimmung der Quadratnetzecken oder Paßpunkte wird die Darstellung der untergeschobenen Karte sofort in der richtigen Strichstärke

mit schwarzer Tusche (nicht zuerst mit Bleistift) nachgezeichnet.

(2) Lassen sich die in den Verkleinerungen der Katasterkarten usw. einerseits und der Katasterplankarte bzw. Deutschen Grundkarte andererseits enthaltenen Paßpunkte oder die einzelnen Netzquadrate nicht zur Deckung bringen, so ist ein Paßnetz nach der Anleitung in der Anlage 4 auf der einzupassenden Karte zu konstruieren.

3.) Zeichnerische Ausarbeitung.

(1) Die Deutsche Grundkarte und die Katasterplankarte sind nach dem Musterblatt und der Zeichenvorschrift die Deutsche Grundkarte 1:5 000 und Katasterplankarte (Runderl. d.R.u.Pr.M. d.I. vom 24.7.1937 -Nr. VI A 7380/6858) sowie den Abänderungen der Anlage 1 auszuarbeiten.

(2) Insbesondere ist im Hinblick auf den Feldvergleich folgendes zu beachten:

- a) In großparzelliertem Gebiet sind alle Flurstücksgrenzen aus den Unterlagen zu übernehmen.
- b) In kleinparzelliertem Gebiet können die Flurstücksgrenzen, die nicht Eigentumsgrenzen sind, ganz oder zum Teil fortgelassen werden.
- c) Wege und Gräben, die nach der Katasterkarte eine Breite von 2 m und weniger haben, werden durch eine Mittellinie in Strichstärke 1 dargestellt.
- d) Die Grundrisse der Gebäude sind nur dann zu schraffieren, wenn feststeht, daß ihre Darstellung mit der Örtlichkeit übereinstimmt. In allen anderen Fällen sind zunächst nur ihre Umringungsgrenzen zu zeichnen. Gebäudevorsprünge unter 1,5 m bleiben fort. Wenn sie jedoch von charakteristischer Bedeutung sind (z.B. bei Kirchen) ist ihre Darstellung auf 0,3 mm im Maßstab 1:5 000 zu vergrößern.

(3) Für das Zeichnen der Signaturen können vom Landesvermessungsamt Vorlagen und Richtmaße für die Zeichenmaßstäbe 1:5 000 und 1:2 500 angefordert werden.

(4) In eine Lichtpause des Arbeitsblattes sind alle in den Katasterkarten nachgewiesenen Strassennamen und die wichtigsten Flur-usw.-namen handschriftlich zu übernehmen. Diese Lichtpause dient als Schriftvorlage.

4.) Verkleinerung des Arbeitsblattes.

Die in einem andern Maßstab als 1:5 000 gezeichneten Arbeitsblätter (vgl. II 5.)(2) werden in der Regel nach der zeichnerischen Ausarbeitung für den Feldvergleich photographisch in den Maßstab 1:5 000 übertragen.

V. Feldvergleichung.

1.) Unterlagen.

(1) Als Unterlage für die Feldvergleichung dient in der Regel eine Lichtpause des Arbeitsblattes (Feldplan) auf stärkerem Papier.

(2) Die Feldvergleichung kann jedoch schon vor oder während der Herstellung des Arbeitsblattes an Hand von Lichtpausen der Mutterpausen oder von Fotokopien der Katasterkarten durchgeführt werden. Dies wird vor allem dann in Betracht kommen, wenn es der Beschleunigung der Arbeiten dient, oder wenn zahlreiche Unstimmigkeiten in den Katasterkarten vorliegen, die vor Inangriffnahme der Zeichenarbeiten durch örtliche Nachmessung geklärt werden müssen (vgl. II 3.)(3)).

2.) Gegenstand.

Bei der Feldvergleichung sind die Kartendarstellungen, die aus den vorhandenen Unterlagen entnommen sind, zu überprüfen und die bisher noch nicht dargestellten Gegenstände einzumessen. Welche Gegenstände einzumessen sind, ergibt sich aus dem Musterblatt und den Zeichenvorschriften. Besonderes Augenmerk ist zu richten auf:

- a) die Darstellung der Straßen, Wege und Gewässer,
- b) die Darstellung der Nutzungsarten,
- c) die Erfassung des Gebäudebestandes,
- d) die Aufnahme von Böschungen, Dämmen und Starkstromleitungen,
- e) die Darstellung von Einfriedigungen (Zäunen, Hecken, Mauern)
- f) die Prüfung der Hausnummerierung,
- g) die Ermittlung der Straßen-, Flurnamen und dergl.

Im einzelnen ist dabei folgendes zu beachten:

- Zu a) Die Klassifizierung der Straßen ist mit Hilfe von amtlichen Straßenkarten und im Benehmen mit den zuständigen Straßenbauämtern bzw. Landesstraßenbauämtern